

Regionalleiter Distribution

Österreichische Post AG
Postgasse 8
1010 Wien**Telefon** +43 577 67 20461**Telefax****Bearbeiter** Christine Buxbaum**E-Mail** christine.buxbaum@post.at

GZ PRM/PM 602345/10-A01

Betreff Systemisierung:
Netrouting**Datum** 1.Juli 2010**ANWEISUNG:**

Bei Ermittlung der für die Systemisierung relevanten Wegstrecken mit Netrouting ist ab sofort folgendes zu beachten:

- 1) Wegleistungen, die außerhalb des öffentlichen Straßennetzes zu erbringen sind, müssen durch Setzen von Zugangswegen*) im Netrouting manuell ergänzt werden.
- 2) Die Zugangswege werden dann automatisch zur Gänze ohne jeglichen Abzug berücksichtigt.
- 3) Bei bereits abgeschlossenen oder in Arbeit befindlichen Systemisierungen, sind alle Wegstrecken - Differenzen im Zuge von Nachbetrachtungen inklusive Verrechnung von allfälligen Mehrleistungen abzuhandeln.
- 4) Die Richtigkeit bzw. Qualität der Wegstreckenermittlung mit Netrouting ist immer an Hand des Fahrzeugeinsatzblattes zu überprüfen.
- 5) Erstmals hat diese Überprüfung bei der Planerstellung zu erfolgen, ein weiteres Mal sobald die Neuerschneidung mindestens 1 Woche umgesetzt ist.
- 6) Werden Differenzen zwischen Einsatzblatt und Netrouting festgestellt, sind beide Instrumente auf Korrektheit zu überprüfen.
- 7) Können im Einsatzblatt keine Fehler, wie z.B. Erfassung von Wegleistungen, auf die sich die Systemisierung nicht bezieht (z.B. Mitbesorgungen, Fahrten außerhalb der Gangordnung usw.) festgestellt werden, gilt das Fahrzeugeinsatzblatt, welches im Zweifelsfall durch eine Befahrung zu überprüfen ist.
- 8) Es ist darauf zu achten, dass Wegstreckenreklamationen, die durch nachträglich gesetzte Zugangswege bereinigt werden konnten, nicht doppelt, nämlich als Zusatzanrechnung und z.B. bei Neuberechnung anlässlich einer Nachbetrachtung auch als Wegleistung, berücksichtigt werden.
- 9) Lange Zufahrtswege, besonders wenn sich diese auf nicht allgemein zugänglichem Gut befinden, sind hinsichtlich einer allfällig wirtschaftlich günstigeren Zustellmöglichkeit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Verlegung der Abgabeeinrichtung/ -stelle oder Anwendung der Anstaltsordnung.

*) Als Zugangswege NICHT zu setzen sind z.B. Weg vom Gartentor zur Haustür, Weg vom Straßenrand über den Bürgersteig, Weg von der Objektsgrenze zur HBFA.

DI Umundum
Divisionsleiter Brief
Logistik und Produktion